

1. Im Regelfall fertigt jede datenverarbeitende Stelle für jede von ihr geführte Datei eine gesonderte Dateibeschreibung an. Eine Sammelbeschreibung für eine Mehrzahl von Dateien kann erstellt werden, wenn die Angaben gleich sind. Eine Sammelbeschreibung kommt in Betracht.

a) wenn innerhalb einer Stelle mehrere Benutzer gleiche oder gleichartige Dateien führen (z.B. gleiche Anwendungen auf mehreren PC).

b) wenn mehrere Stellen bei einer Stelle gleiche Dateien führen (z.B. das Einwohnerwesen in kommunalen Datenzentralen für mehrere Gemeinden, das ALB der Katasterämter),

Wird die Sammelbeschreibung nicht von der datenverarbeitenden Stelle selbst erstellt, so sind in der Dateibeschreibung der Auftragnehmer und in einer zusätzlichen Liste alle datenverarbeitenden Stellen anzugeben.

Die Dateibeschreibung ist von der Stelle zu unterschreiben, die die Dateibeschreibung erstellt hat. Bitte geben Sie für eventuelle Rückfragen auch Name, Organisationseinheit und Telefonnummer der oder des internen Datenschutzbeauftragten an.

## 2. Bezeichnung der Datei:

Bei der Datei-Bezeichnung ist ein möglichst "sprechender" Name, z.B. "Schülerdatei" oder "Vermieterdatei", zu verwenden. Bitte geben Sie auch das Verfahren (Programmnamen) an, mit dem die Daten verarbeitet werden.

## Verknüpfung zu anderen Dateien:

Verknüpfungen zu anderen Dateien sind dann anzugeben, wenn mit Hilfe der Verknüpfung automatische Suchvorgänge oder automatische Veränderungen von anderen Dateien aus oder in anderen Dateien durchgeführt werden.

## 4. Art der Geräte:

Unter "Betriebssystem" reichen Angaben ohne exakte Versionsnummern wie z.B. "MVS", "BS 2000", "SINIX", "Novell Netware". Bei vernetzten APC ist das Netzwerk-Betriebssystem ggf. zusätzlich anzugeben.

## 6. Verfahren zur Sperrung, Löschung, Auskunfterteilung:

Es ist anzugeben, ob Sperrung und Löschung manuell von Bediensteten (z.B. durch Vernichtung von Disketten) oder durch Eingabe eines Löschbefehls) oder automatisch von selbstprüfenden Programmen durchgeführt werden.

7. Alle Angaben beziehen sich nur auf die Geräte, mit denen die Datei verarbeitet wird.

Für Arbeitsplätze in vernetzten Systemen kann auf die hierfür gesondert erstellte Beschreibung gleichartiger technischer und organisatorischer Maßnahmen verwiesen werden, soweit diese dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bereits vorliegt.

## 7.3 Zugriffsberechtigter Personenkreis:

Gemeint sind Zugriffsberechtigte innerhalb der datenverarbeitenden Stelle (z.B.: "Alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Ordnungsamtes").

## 9. Bezeichnung der Datei:

Bitte geben Sie hier für die Meldung beim Landesbeauftragten für den Datenschutz die Bezeichnung der Datei ein zweites Mal an, weil die Seiten 1 und 2 der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

## 11. Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

1. Besondere Rechtsvorschrift über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung (z.B. § 22 Niedersächsisches Meldegesetz) oder

2. Einschlägige Vorschrift des NDSG (z.B. § 10 Abs.1) oder

3. Einwilligung der Betroffenen (§ 4 NDSG).

## 13. Fristen für Sperrung und Löschung der Daten:

Z.B.: "Löschung nach 5 Jahren aufgrund §§ ..."

## 14. Gespeicherte Daten:

Die Art der gespeicherten Daten unter 14.1 ist listenmäßig aufzuführen (z.B. "Name", "Anschrift", "Geburtsdatum"). Zur Übersichtlichkeit können Überschriften zu einzelnen Betroffenenkreisen aufgeführt werden (s. Beispiel); ggf. sind diese durch Unterstreichen zu kennzeichnen. Rechts ist anzukreuzen, welche Daten gem. 14.2 von welcher Stelle übermittelt worden sind bzw. welche Daten an welche Stelle regelmäßig übermittelt werden. Diese Angaben sind ggf. auf einem gesonderten Blatt fortzusetzen.

## Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 1990

### § 28

#### Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung für eigene Zwecke

(1) Das Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt,
3. wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung offensichtlich überwiegt.
4. wenn es im Interesse der speichernden Stelle zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Die Daten müssen nach Trau und Glauben auf rechtmäßige Weise erhoben werden

(2) Die Übermittlung oder Nutzung ist auch zulässig

1. a) soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder öffentlicher Interessen erforderlich ist oder
- b) wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf

- eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe,
- Berufs-, Branchen oder Geschäftsbezeichnung,
- Namen,
- Titel,
- akademische Grade,
- Anschrift,
- Geburtsjahr

beschränken und

kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. In den Fällen des Buchstabens b kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß dieses Interesse besteht, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten übermittelt werden sollen, die sich

- auf gesundheitliche Verhältnisse,
- auf strafbare Handlungen,
- auf Ordnungswidrigkeiten,
- auf religiöse oder politische Anschauungen sowie
- auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse

beziehen oder

2. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Widerspricht der Betroffene bei er speichernden Stelle der .....

### Beispiel (verkleinert):

|  |
|--|
| Patientendaten:                            |
| Name der Patientin oder des Patienten      |
| Geburtsdatum                               |
| Befund                                     |
| behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt: |
| Name der Ärztin oder des Arztes            |
| Anschrift                                  |
|  |
|  |